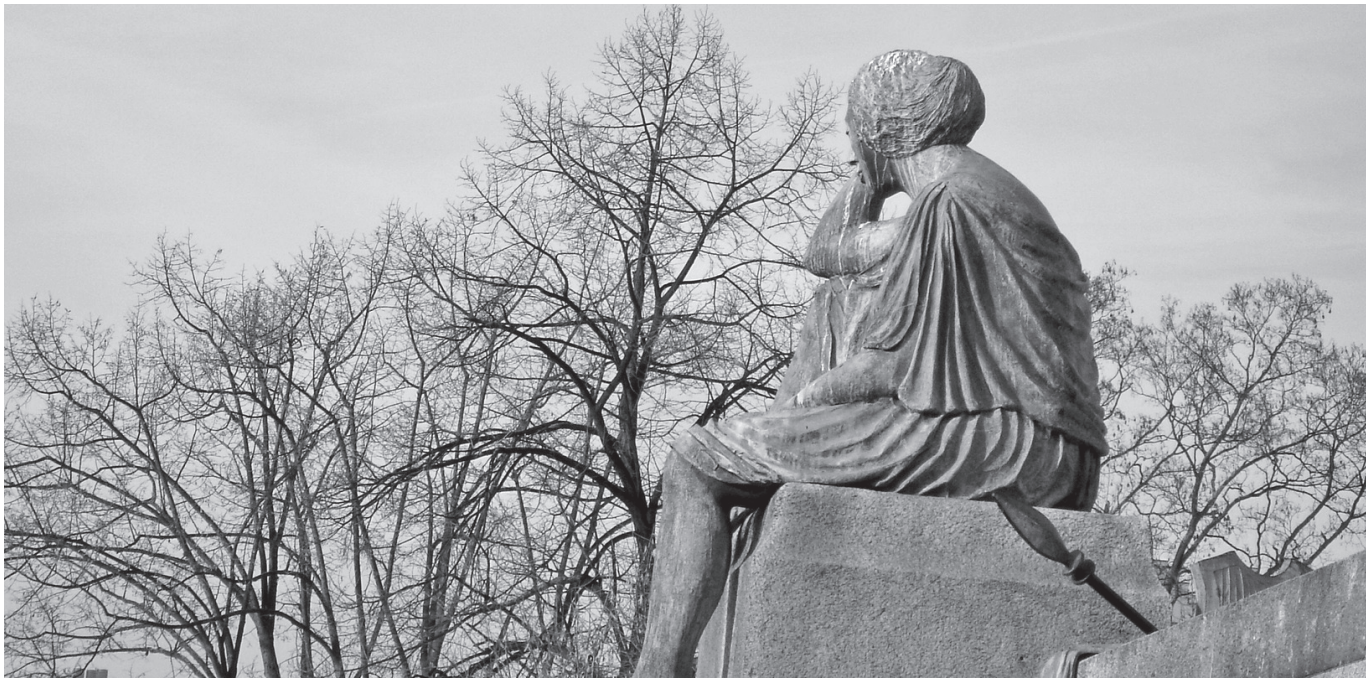

BERICHT AN DEN GROSSEN RAT

Ombudsstelle des Kantons Basel–Stadt

09

Inhaltsverzeichnis

Einführung

2009: Ein lebhaftes Jahr mit einem Grundsatzentscheid 5

Fälle

Mann erhebt Vorwürfe – blockiert aber Aufklärung 8
Kleiner Blechschaden nach einem Unfall kann trotz ungeklärter Schuldfrage repariert werden 9
Frau muss für Schulden des Ehemannes mitzahlen 10
Verwandtenunterstützung für einen 50-jährigen Sohn? 11
Bei der Arbeitszeit kann nicht mehr geflunkert werden 12
Angst vor Kündigung bei Krankheit 13
Die Polizei darf sich im Notfall Zutritt verschaffen 14
Steuergerechtigkeit? 15
Kinder und Familienzulagen: Auswirkung zwischenstaatlicher Vereinbarungen 16

Statistik 2009

Dossiers / Fallzahlen 20
Interventionen der Ombudsstelle 21
Bearbeitungsdauer für die aus dem laufenden Jahr abgeschlossenen Dossiers 22
Neue Dossiers intern/extern 22
Neue Dossiers nach Departementen und anderen öffentlich-rechtlichen Organisationen 23
Wartezeit bis zum Erstgespräch 24
Aktivitäten pro Dossier der 2009 eröffneten Fälle 24
Alterskategorien neue Dossiers 25
Geschlechterverteilung neue Dossiers 25
Weiterweisungen 25

Dank 26

Einführung

2009: Ein lebhaftes Jahr mit einem Grundsatzentscheid

Im Jahr 2009 hatte die Ombudsstelle erneut eine erhebliche Zunahme (19%) an Fällen zu verzeichnen. Wir haben deshalb zum Ende des Jahres die im Budget 2009 vorgesehene Umwandlung einer der beiden Volontariatsstellen in eine Teilzeitstelle für einen juristischen Mitarbeiter vorgenommen. Weiterhin nehmen wir alle Beschwerden persönlich entgegen, erhoffen uns aber Entlastung durch einen dauerhaft angestellten fachlich ausgewiesenen Mitarbeiter, der uns bei Sachverhaltsabklärungen und juristischen Recherchen unterstützen kann. Erneut konnten wir anhand von Einzelfällen generelle Problemfelder ansprechen, sie mit der Verwaltung diskutieren und nach Lösungen suchen.

Auf den 1. Dezember 2009 haben wir Adrian Weibel, lic. iur., Advokat, als neuen juristischen Mitarbeiter zu 50% eingestellt. Nachdem in unseren ersten drei Jahren als Ombudsleute die Fallzahlen ununterbrochen angestiegen waren, mussten wir vermuten, dass es auch im vierten Jahr so weitergehen würde. Deshalb haben wir uns für das Jahr 2009 im Budget die Möglichkeit offengehalten, eine unserer beiden Volontariatsstellen in eine Teilzeitstelle für eine/n juristische/n Mitarbeitende/n umzuwandeln. Im Sommer 2009 mussten wir feststellen, dass die Anzahl der Falldossiers bis zum Ende des Jahres die 500er-Grenze (eine Zunahme um deutlich mehr als 10%) wahrscheinlich überschreiten würde. Wir hatten zu überlegen, wie wir bei weiterhin steigenden Fallzahlen unserer Aufgabe noch gerecht werden können und mussten dazu einen Grundsatzentscheid fällen. Nach Prüfung verschiedenster Varianten kamen wir zu dem Schluss, dass uns ein/e fest angestellte/r juristische/r Mitarbeiter/in am besten entlasten würde. Unsere juristischen Volontäre/innen haben ausgezeichnete Arbeit geleistet. Sie haben uns im Rahmen ihres Volontariats auch den grösstmöglichen Gewinn gebracht. Das bei uns erarbeitete Know-how ging für die Ombudsstelle jedoch spätestens nach Abschluss der jeweiligen Volontariatszeit verloren. Durch die Anstellung von Adrian Weibel als festen juristischen Mitarbeiter erhoffen wir uns Entlastung bei den Sachverhaltsabklärungen und bei zeitaufwendigen, komplexen juristischen Abklärungen. Vor allem aber bleibt das juristische Know-how durch die Festanstellung erhalten. Wir hoffen, mit diesem Grundsatzentscheid die Weichen in die richtige Richtung gestellt zu haben und bald eine Entlastung zu spüren. Weiterhin führen wir als Ombudsleute alle Erstgespräche persönlich und verantworten die Fallbearbeitung.

Die Zahl der geführten Falldossiers (d.h. der Hilfesuchenden, die zu mindestens einem Gespräch auf die Ombudsstelle kommen), der Korrespondenzfälle und der telefonischen Beratungen haben im Jahr 2009 im Vergleich zu den Vorjahren zugenommen. Speziell Falldossiers nahmen um 19% zu. Konkrete Details können der beigefügten Statistik entnommen werden. Vergleiche in Bezug auf die verschiedenen Departemente können für 2009 nur schwer hergestellt werden, da eine Verwaltungsreform durchgeführt wurde und einige Abteilungen in andere Departemente überführt worden sind. Klar feststellen können wir, dass die Zahl der Dossiers, welche die Kantonspolizei betreffen, im Jahre 2009 sowohl in absoluten Zahlen als auch prozentual zur Gesamtzahl aller Fälle zurückgegangen ist. Dies führen wir zum Teil auf die Anpassung der internen Weisungen zurück, die aufgrund der durch das Departement im Jahr 2008 unter Beizug externer Experten durchgeführten Untersuchung der Anti-WEF-Demonstration erfolgte. Zugenommen haben jedoch anzahlmässig und prozentual die Fälle betreffend Steuern. Dies führen wir auf die wirtschaftlich schwierigeren Zeiten zurück. Die Zahl der Sozialhilfefälle ist im Verhältnis zur Gesamtzahl unserer Fälle in den letzten Jahren konstant bei 10% geblieben.

Spannungsfeld Vermitteln – Intervenieren – Schützen

Wie für alle staatlichen Tätigkeiten gibt es auch für das Handeln der Ombudsstelle eine gesetzliche Grundlage, das Ombudsgesetz. Der gesetzliche Auftrag der Ombudsstelle nach §1, Abs. 1 und Abs. 2a ist es, «den Schutz der verfassungs- und gesetzmässigen Rechte des Einzelnen zu verbessern» und «dem Einzelnen im Verkehr und namentlich bei der Wahrung seiner Rechte und Interessen gegenüber der Verwaltung» zu helfen. Unter Umständen können aber gerade diese Formulierungen in konkreten Fällen zu Unklarheiten und Missverständnissen führen.

Rund ein Drittel unserer Arbeit betrifft diese Aufgaben, nämlich die Kontrolle staatlichen Handelns. Dabei kommt es vor, dass wir der Überzeugung sind, dass für das zur Diskussion stehende Verwaltungshandeln die rechtliche Grundlage fehlt oder interne Weisungen den Grundsatz der Gesetzmässigkeit (Legalitätsprinzip) verletzen. Solche Interventionen können und sollen nach einer neutralen juristischen Abklärung durchaus als anwaltschaftlich wahrgenommen werden. Gleichzeitig ist aber auf den §1, Abs. 2b des Ombudsgesetzes hinzuweisen, nach dem auch der Schutz der Verwaltung vor «ungerechtfertigten Vorwürfen» zu den Aufgaben der Ombudsstelle gehört. Diesen Teil unseres

Beatrice Inglin–Buomberger
Ombudsfrau

Dieter von Blarer
Ombudsmann

gesetzlichen Auftrags nehmen wir genauso engagiert anwaltschaftlich wahr, wie den zuerst erwähnten Teil unserer Arbeit.

Generelle Beobachtungen im Berichtsjahr:

Anfang 2009 trat die Verwaltungsreform des Kantons Basel-Stadt in Kraft. Mit grossem Respekt nehmen wir zur Kenntnis, dass diese Reform sehr gut vorbereitet und durchgeführt wurde. Mit Sicherheit können wir sagen, dass Fragen im Zusammenhang mit der Verwaltungsreform (z.B. Besitzstandswahrung, Arbeitsplatzsicherheit) nur ganz vereinzelt bei der Ombudsstelle vorgebracht wurden. Aus der Bevölkerung gab es nur eine Beschwerde. Diese betraf einen Beschwerdebrief an ein Amt, welches das Departement gewechselt hatte, auf den die betreffende Person nie eine Antwort erhalten hat. Dieser Brief war Anfang Januar 2009 verschickt worden und unsere Abklärungen ergaben, dass er tatsächlich in den «Wirren» des Departementswechsels vergessen worden war.

Kontakte zum Parlament, zu Kommissionen und nach aussen

- Wie jedes Jahr führte eine Abordnung der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates mit den Ombudsleuten ein Hearing zu unserem Bericht über das Jahr 2008 durch. Dieser fachliche Austausch mit einer Delegation des Parlaments wird von den Ombudsleuten sehr geschätzt. Thema waren unter anderem die unterschiedlichen Rollen und Abgrenzungen der beiden Gremien im Bereich der Verwaltungskontrolle.
- Die Ombudsleute haben die neue Leiterin des Zentralen Personaldienstes besucht, um sich gegenseitig kennenzulernen und um über die Rolle der Ombudsstelle im Bereich personalrechtlicher Problematiken zu informieren.
- Wir haben einen guten fachlichen und fallbezogenen Austausch mit dem neuen Datenschutzbeauftragten und seinen Mitarbeiterinnen.
- Die Ombudsstelle wurde im Frühjahr zu einer Kaderklausur des Sicherheits- und Justizdepartements eingeladen, um anonymisiert und generalisiert über die Fälle, die dieses Departement betreffen, zu berichten und um aus Sicht der Ombudsstelle eine Einschätzung des Umgangs mit Fehlern im JSD abzugeben.
- Anlässlich des Fussballmatches FCB gegen FCZ im Frühjahr 2009 konnten die Ombudsleute den ganzen Polizeieinsatz von A bis Z begleiten und wurden so mit den polizeilichen Problemen rund um einen Grosseinsatz bei einem Fussballspiel vertraut gemacht.
- Die Funktions- und Arbeitsweise der Ombudsstelle konnte anlässlich einer Themenwoche der Fachhochschule Nordwestschweiz, Hochschule für Soziale Arbeit und bei einer Weiterbildung des Amtes für Migration differenziert erläutert werden.
- Die gesamte Ombudsstelle hat zusammen mit Vertretern von Integration Basel an einer halbtägigen Weiterbildung zum Thema «rassistische Diskriminierungen» teilgenommen.
- Erneut haben wir an den drei halbtägigen Sitzungen der Vereinigung Parlamentarischer Ombudsleute Schweiz (VPO+) teilgenommen. Beatrice Inglin wurde an der Herbstsitzung der Vereinigung turnusgemäss zur Präsidentin gewählt. An der alle zwei Jahre stattfindenden zweitägigen «Hofen-Weiterbildung» konnten wir wegen Ferienabwesenheit einerseits und grosser Arbeitsbelastung andererseits nicht teilnehmen.
- Dieter von Blarer nimmt in seiner Freizeit, jedoch in seiner Funktion als Ombudsmann und gewähltes Vorstandsmitglied, an den Vorstandssitzungen und an der Generalversammlung des Europäischen Ombudsman Institutes (EOI) teil. Er hat 2009 das EOI bei Veranstaltungen des Europarates in Strassburg vertreten. Des Weiteren hat er auf Einladung des Europarates in Strassburg einen runden Tisch mit Vertretern aus Georgien, Abchasien, Süd-Ossetien und Russland co-moderiert.

Beatrice Inglin-Buomberger, Ombudsfrau
Dieter von Blarer, Ombudsmann

Fälle 2009

1 Mann erhebt Vorwürfe – blockiert aber Aufklärung
2 Kleiner Blechschaden nach einem Unfall kann trotz ungeklärter Schuldfrage repariert werden
3 Frau muss für Schulden des Ehemannes mitzahlen
4 Verwandtenunterstützung für einen 50-jährigen Sohn?
5 Bei der Arbeitszeit kann nicht mehr geflunkert werden
6 Angst vor Kündigung bei Krankheit
7 Die Polizei darf sich im Notfall Zutritt verschaffen
8 Steuergerechtigkeit?
9 Kinder und Familienzulagen: Auswirkung zwischenstaatlicher Vereinbarungen

Die Auswahl der Fälle soll einen Einblick in den Alltag der Ombudsstelle gewähren. Wir versuchen, Fälle zu präsentieren, die von allgemeinem Interesse sind und verschiedenste Aspekte unserer Tätigkeit aufzeigen. Repräsentativ für die vielfältige Arbeit der Ombudsstelle kann die Auswahl nicht sein, sie gibt nur einen beschränkten Einblick in das grosse Arbeitsgebiet.

Wie immer sind die Namen der Personen in den von uns präsentierten Fällen geändert.

Wir möchten an dieser Stelle all jenen Mitarbeitenden der Kantonalen Verwaltung danken, die bereit sind, mit der Ombudsstelle und den betroffenen Ratsuchenden in speziellen Einzelfällen Lösungen zu finden, die sich durch Menschlichkeit, Fairness, Kreativität und Nachhaltigkeit auszeichnen.

Fall 1

Mann erhebt Vorwürfe – blockiert aber Aufklärung

Ein 45-jähriger Mann behauptete, sein behindertes Kind werde schlecht betreut. Deshalb verlangte er von der Ombudsstelle, dafür zu sorgen, dass die Betreuungsperson ausgewechselt wird. Er verbot der Ombudsstelle aber den Kontakt mit der Betreuungsperson. So konnte die Ombudsstelle nicht tätig werden.

Sebastian Merian, ein 45-jähriger geschiedener Mann mit einer leicht behinderten 14-jährigen Tochter, die auswärts betreut wird, kam auf die Ombudsstelle und verlangte, die Betreuungsperson seiner Tochter müsse ausgewechselt werden. Er erhob mehrere schwere Vorwürfe:

- Die Tochter sei schulisch nicht richtig abgeklärt und teilweise nicht in die Schule geschickt worden.
- Die Tochter sei sexuell missbraucht worden und die Betreuungsperson habe eine entsprechende Abklärung verhindert.
- Die Tochter sei mit einem Jungen befreundet, der Probleme mit Gewalt und Drogen habe und auch schon polizeilich auffällig geworden sei.
- Die Tochter werde von der Betreuungsperson gegen ihren Vater aufgewiegelt, sodass sie den Kontakt mit ihm ablehne.
- Der Vorgesetzte der Betreuungsperson habe mit dieser sexuelle Kontakte, weshalb er sie decke und nichts gegen die Missstände unternehme.

Die Ombudsstelle erklärte Herrn Merian, dass sie Kontakt mit der Betreuungsperson aufnehmen muss, um auch deren Sicht zu erfahren. Damit war Herr Merian jedoch überhaupt nicht einverstanden. Er war überzeugt, dass die Mitarbeitenden und Verantwortlichen der Institution einander decken würden. Er habe schon beim Vorgesetzten und auf der nächsthöheren Hierarchiestufe vorgesprochen, aber es sei nichts geschehen.

Aufgrund der Verwaltungsreform gab es eine neue Hierarchiestufe im betroffenen Departement. Die Ombudsstelle konnte Herrn Merian davon überzeugen, seine Beschwerde direkt bei dieser neu zuständigen Vorgesetzten anzubringen. Diese hätte dann auch Weisungsbefugnis, falls sich die Vorwürfe und Anschuldigungen bewahrheiten würden.

Herr Merian wandte sich danach wieder an die Ombudsstelle. Er habe es ja gewusst, das Gespräch mit der neuen Vorgesetzten habe nichts gebracht. Seit dem Gespräch seien schon zwei Wochen vergangen, ohne dass er etwas gehört habe, und die würden doch wieder alle einander decken. Die Betreuungsperson müsse sofort weg. Hinweise darauf, dass das Amt die Vorwürfe abklären müsse und vor allem auch mit der Tochter, die ja schon 14 Jahre alt ist, die Situation besprechen müsse, bestärkten Herrn Merian nur in seiner Meinung, dass sich nichts ändern wird.

Wenn jetzt nicht sofort die Betreuungsperson ausgewechselt würde, dann würde er die Medien einschalten, einen Hungerstreik anfangen oder Amok laufen. Die Ombudsstelle solle über den Regierungsrat erreichen, dass sofort eine neue Betreuungsperson bestimmt wird. Nach mehreren Gesprächen und Versuchen, die Situation zu deeskalieren, war Herr Merian zwar damit einverstanden, dass die Ombudsstelle mit der Betreuungsperson Kontakt aufnimmt, allerdings nur in seiner Gegenwart. Er wolle sich verteidigen können, falls in Bezug auf ihn falsche Anschuldigungen erhoben würden. Die Ombudsstelle wollte mit der Betreuungsperson aber unbeeinflusst sprechen und deren Standpunkt anhören, genau so, wie sie es auch bei Herrn Merian getan hatte. Als die Ombudsstelle daher nicht auf Herrn Merians Wunsch einging, teilte er ihr mit, dass er keinen Kontakt mehr wünsche und er sich selbst zu helfen wisse.

Fazit

Die Ombudsstelle nimmt jede Beschwerde entgegen, entscheidet aber selbst, wie sie vorgehen will. Ohne die Anhörung beider Seiten kann sie normalerweise nicht entscheiden, was zu tun ist. Wenn ein Beschwerdeführer mit dem vorgeschlagenen Vorgehen nicht einverstanden ist, unternimmt sie nichts. Vermutet die Ombudsstelle einen generellen Missstand, kann sie aus eigener Initiative tätig werden. In diesem Fall konnten die Vorwürfe intern von Amtes wegen abgeklärt werden, da Herr Merian ja seine Anschuldigung der neuen Vorgesetzten mitgeteilt hatte. Die Anschuldigungen trafen in dieser Form nicht zu.

Fall 2

Kleiner Blechschaden nach einem Unfall kann trotz ungeklärter Schuldfrage repariert werden

Ein Mann mittleren Alters wandte sich an die Ombudsstelle, weil er mit der Vorgehensweise der Verwaltung bei der Schadensbearbeitung nach einem Unfall nicht einverstanden war.

Herr Pobst war mit seinem Personenwagen an einer unübersichtlichen Stelle mit einem staatlichen Nutzfahrzeug (Bus) kollidiert. Aus seiner Sicht war der Bus unvermutet angefahren und hatte damit den Zusammenstoss verursacht. Der Pkw touchierte den hinteren Teil des Busses. Die Folge war eine Delle oberhalb des rechten Vorderrades des Pkw. Der Bus blieb unbeschädigt. Obwohl das verkehrsrechtliche Verfahren noch lief, wollte der Pkw-Fahrer die Frage der Schadenshöhe an seinem Fahrzeug klären. Es handelte sich um ein altes Fahrzeug und er wollte sich bei dieser Gelegenheit ein neues kaufen. Das beschädigte Fahrzeug konnte jedoch nur für begrenzte Zeit beim Garagisten abgestellt bleiben.

Einigung mit Vorbehalt

Nachdem es Herrn Pobst nicht gelungen war, sich mit der Verwaltung über die Schadenshöhe zu einigen, wandte er sich an die Ombudsstelle. Er erklärte, er habe die Kostenschätzung seines Garagisten für die Reparatur in Höhe von 1900 Franken bei der zuständigen Verwaltungsstelle eingereicht. Der Rechtsdienst habe ihm geantwortet, man könne zur Schadensregulierung nichts sagen, solange die Frage der Schuld am Unfall nicht geklärt sei. Ohnehin müsse ein unabhängiger Experte beigezogen werden, was ca. 400 Franken koste. Damit war Herr Pobst nicht einverstanden.
Die Ombudsstelle nahm Kontakt mit dem Rechtsdienst auf, um die Möglichkeiten einer pragmatischen Schadensregulierung abzuklären, damit das Fahrzeug repariert, verkauft oder verschrottet werden konnte. Sie argumentierte, ein allfälliges Gerichtsverfahren zur Frage der Unfallschuld könne ein bis zwei Jahre dauern. Es sei dem Betroffenen schwerlich zuzumuten, so lange mit der Behebung des Schadens oder anderweitiger Disposition über sein Fahrzeug zuzuwarten. Der Rechtsdienst erwiderte, der Maximalbetrag für eine bedingte Anerkennung der Schadenshöhe (unter Vorbehalt der Schuldfrage) ohne Expertise liege bei 1 500 Franken. Die Ombudsstelle gab zu bedenken, dass der von der Verwaltung ohne Expertise als Schadenshöhe anerkannte Betrag zuzüglich der voraussichtlichen Expertisenkosten zusammen 1 900 Franken ergeben würde – genau die Summe, die Herrn Pobsts Garagist für die Reparatur des Wagens veranschlagt hatte. Würde die Expertise den Kostenvoranschlag des Garagisten bestätigen, wüchse der Schaden inklusive Expertise auf 2 400 Franken. Der Rechtsdienst verschloss sich dieser Argumentation nicht und war in diesem besonderen Fall dazu bereit, auf eine Expertise zu verzichten und die Höhe des Schadens, wie im Kostenvoranschlag des Garagisten berechnet, zu akzeptieren. Der Rechtsdienst war auch ausdrücklich damit einverstanden, dass der betroffene Lenker sein altes Fahrzeug gegen ein neues eintauscht, ohne den Schaden beheben zu lassen.

Mit Hilfe der Ombudsstelle vereinbarten die Parteien, den in der Höhe beidseitig akzeptierten Schaden je nach Ausgang des verkehrsrechtlichen Verfahrens entsprechend dem Anteil des Verschuldens der am Unfall beteiligten Lenker zwischen Herrn Pobst und dem Kanton aufzuteilen.

Fazit

Durch Vermittlung der Ombudsstelle konnten die Parteien einen Weg finden, den Konflikt um die Höhe des strittigen Schadens zu klären. Damit konnte verhindert werden, dass die Parteien nicht nur um die Schuldfrage an sich, sondern auch noch um die Schadenshöhe prozessieren.

Fall 3

Frau muss für Schulden des Ehemannes mitzahlen

Eine Frau erhielt den Bescheid, ihre «Rente» müsse gepfändet werden, weil ihr Ehemann hohe Schulden habe. Das Ehepaar hatte vor ein paar Jahren Gütertrennung vereinbart, um das Einkommen der Frau vor dem Zugriff des Betreibungsamtes zu schützen.

Martha Hollenstein (68) kam zur Ombudsstelle, weil das Betreibungsamt ihr mitgeteilt hatte, dass ihre «Rente» gepfändet werden müsse. Ihr Mann (75) habe grosse Schulden gemacht. Das Paar lebt in Gütertrennung. Vor sieben Jahren hatte der Ehemann durch einen Notar öffentlich und unwiderruflich beurkunden lassen, dass die Hälfte seiner Pensionskassen-Rente der Frau zusteht. Weil er ein hohes Einkommen bezogen hatte, hatte er Anspruch auf eine Monatsrente von 8 000 Franken, davon hat er 4 000 Franken als «Rente» an seine Frau abgetreten. Zudem bezieht das Ehepaar eine gemeinsame AHV-Rente von 3 000 Franken.

Ernst Hollenstein hatte die Pensionsrente geteilt, um seine Frau vor seinen finanziellen Eskapaden zu schützen, denn er investierte immer wieder in Projekte, die Schiffbruch erlitten. Frau Hollenstein berief sich auf die öffentliche Urkunde der Gütertrennung und der Rententeilung, vor allem aber darauf, dass in ihrem früheren Wohnkanton die Rententeilung akzeptiert und nur ein Teil der Rente ihres Mannes gepfändet worden war.

Laut Betreibungsamt Basel-Stadt ist es aber nicht zulässig, dass der Ehemann mit einer zivilrechtlichen Vereinbarung einen Teil der Rente an die Frau überschreibt, damit die Gläubiger keinen Zugriff darauf haben. Die Pensionsrente wird in dem Umfang gepfändet, als sie zusammen mit der AHV-Rente über dem betreibungsamtlichen Existenzminimum liegt. Die AHV-Rente kann nicht gepfändet werden.

Frau Hollenstein wollte von der Ombudsstelle, dass sie beim Betreibungsamt bewirkt, dass ihr «Rentenanteil» nicht gepfändet wird, da dies auch im alten Wohnkanton so gehandhabt worden war. Sie erklärte auch, dass sie vom verbleibenden Geld nicht leben könne. Die Ombudsstelle unternahm jedoch nichts, da Martha Hollenstein bereits Rekurs gegen den Entscheid des Betreibungsamtes eingelegt hatte.

Das Zivilgericht als Aufsichtsinstanz des Betreibungsamts stellte in der Rekursantwort fest, dass das Amt korrekt gehandelt hat. Der überschüssige Teil der «Rente» der Frau darf gepfändet werden.

Fazit

Es kann vorkommen, dass Gesetze von kantonalen Institutionen unterschiedlich interpretiert werden. In diesem Fall kann nur eine richterliche Instanz entscheiden, welches die richtige Anwendung des Gesetzes ist. Die Ombudsstelle kann hier nichts unternehmen.

Fall 4

Verwandtenunterstützung für einen 50-jährigen Sohn?

Ein 50-jähriger Mann erhielt Geld von der Sozialhilfe. Deshalb schrieb die Sozialhilfe dessen 82-jährige Mutter an, um abzuklären, ob sie unterstützungspflichtig ist. Diese wollte zuerst nichts davon wissen. Sie konnte schliesslich jedoch davon überzeugt werden, die geforderten Unterlagen einzuschicken. Es zeigte sich, dass sie nicht unterstützungspflichtig ist, weil sie ein zu geringes Einkommen hat.

Die 82-jährige Anna Ramseyer kam erregt zur Ombudsstelle, weil sie ein Schreiben der Sozialhilfe erhalten hatte. Diese hatte den 50-jährigen Sohn der Frau sechs Monate lang mit insgesamt 12 000 Franken unterstützt. Nun wollte das Amt abklären, ob Anna Ramseyer zur Unterstützung ihres Sohns verpflichtet ist (Verwandtenunterstützungspflicht). Sie sollte entweder einfach zahlen oder aber Auskunft über ihre finanziellen Verhältnisse geben. Sie war jedoch nicht bereit zu zahlen und schon gar nicht bereit, über ihre finanzielle Situation zu reden. Der Ombudsstelle erklärte sie, sie wolle den Lebenswandel ihres Sohns, zu dem sie ohnehin keinen Kontakt mehr habe, nicht unterstützen. Sie habe ihm das Studium finanziert und wenn er nur wollte, so könne er Arbeit finden. Sie fand, dass die Sozialhilfe ihm nichts hätte geben dürfen. Er solle arbeiten oder die von ihm geschiedene Frau bzw. seine Kinder, die jetzt wahrscheinlich ihre Ausbildungen abgeschlossen hätten, sollten für ihn zahlen.

Die Ombudsstelle legte Frau Ramseyer dar, dass nach dem Zivilgesetzbuch Verwandtenunterstützung in auf- und absteigender Linie zu leisten ist und dass die Sozialhilfe deshalb dazu verpflichtet ist, die jeweiligen finanziellen Verhältnisse zu prüfen. Für Frau Ramseyer klärte die Ombudsstelle zunächst ab, ob der Sohn überhaupt unterstützungsberechtigt war. Es zeigte sich, dass er auf Sozialhilfe Anspruch hatte: Er war ausgesteuert, verfügte laut Bankauszügen über keinerlei Geld und konnte Arbeitsbemühungen nachweisen. Allerdings hatte der studierte Historiker erklärt, dass er sich wieder an der Universität immatrikuliert habe, um Philosophie zu studieren. Sobald die Sozialhilfe davon erfahren hatte, stellte sie die Unterstützung ein. Studierende werden von der Sozialhilfe nicht unterstützt. Sie müssen sich um ein Stipendium bemühen oder sonstige Finanzierungsquellen finden.

Es konnte auch geklärt werden, dass die Exfrau nicht dazu verpflichtet ist, ihren geschiedenen Mann zu unterstützen, und dass seine Kinder noch in Ausbildung und somit nicht in der Lage sind, ihren Vater zu unterstützen.

Anna Ramseyer war so erregt über die Anfrage der Sozialhilfe, dass sie uns bat, die ganze Sache mit ihrem anderen Sohn zu besprechen. Von diesem erfuhren wir, dass Frau Ramseyer nur eine kleine Rente hat, hohe Ausgaben für Medikamente anfallen, sie aber im eigenen, hypothekenfreien Haus lebt. Es stellte sich heraus, dass damit der Vermögensfreibetrag für Alleinstehende von 250 000 Franken überschritten ist und erst eine weitere, detaillierte Abklärung zeigen kann, ob eine Unterstützungspflicht gegeben ist oder nicht. Die grösste Sorge von Mutter und Bruder war, dass die Mutter das Haus würde verkaufen müssen, um die Verwandtenunterstützung bezahlen zu können.

Der Bruder wollte wissen, was geschehen würde, falls seine Mutter sich weiterhin weigerte, die geforderte Summe zu bezahlen und Auskunft über ihre finanziellen Verhältnisse zu erteilen. Wir teilten ihm mit, dass die Sozialhilfe in diesem Fall den Betrag über den Rechtsweg (Zivilgerichtsverfahren) einfordern werde. Für den Bruder und die Mutter war schwer zu akzeptieren, dass sie nichts dazu zu sagen haben, ob der Sohn/Bruder von der Sozialhilfe unterstützt wird oder nicht. Rechtlich gesehen ist es jedoch so, dass – wenn jemand unterstützungsbedürftig ist – die Sozialhilfe das Existenzminimum garantieren muss.

Nach der Mitteilung all dieser Informationen konnte die Mutter schlussendlich davon überzeugt werden, ihre Unterlagen zur Abklärung beim Sozialamt einzureichen. Bei der Abklärung stellte sich heraus, dass sie mit ihrer Rente und bei einem Vermögensverzehr von 5% pro Jahr den erlaubten monatlichen Betrag von 10 000 Franken Einkommen für eine gehobene Lebensführung um 100 Franken nicht erreichte. Somit ist sie nicht unterstützungspflichtig.

Fazit

Durch die Vermittlung der Ombudsstelle konnte ein aufwendiges Gerichtsverfahren zur Abklärung der Unterstützungspflicht vermieden werden.

Fall 5

Bei der Arbeitszeit kann nicht mehr geflunkert werden

Ein Staatsangestellter merkte, dass sein Vorgesetzter die Arbeitszeiten falsch eintrug und Überstunden über das erlaubte Mass hinaus kompensierte. Mithilfe der Ombudsstelle wurde eine Kontrolle durchgeführt, die Auffälligkeiten ergab. Daraufhin wurde das Reglement so geändert, dass keine falschen Eintragungen mehr möglich sind.

Hans Mächler (55) arbeitet in der Personalabteilung einer grösseren Dienststelle des Kantons Basel-Stadt und hat Zugriff auf das Zeiterfassungssystem. Wenn jemand vergisst, sich einzustempeln, so muss er oder sie die Arbeitszeit von seinem Vorgesetzten eintragen lassen. Herr Mächler bemerkte, dass sein eigener Vorgesetzter sich häufig nicht einstempelte, sondern die Zeiten grosszügig selbst eintrug. Zum Beispiel arbeitete er bis 17 Uhr, trug aber eine Arbeitszeit bis 19 Uhr ein. Und der Vorgesetzte liess sich mehr als die erlaubten 80 Überstunden pro Monat übertragen, sodass er diese dann grosszügig kompensieren konnte. Herr Mächler fand das nicht richtig, wollte damit aber nicht zu einem Vorgesetzten gehen, weil er fürchtete, sonst aus irgendeinem Grund gekündigt zu werden. Weil er nicht weiterwusste, wandte er sich an die Ombudsstelle.

Die Ombudsstelle konnte die Ängste des Mannes gut nachvollziehen. Er wollte seine Arbeit, die ihm gut gefällt, unbedingt behalten und befürchtete auch, dass er in seinem Alter bei einer Kündigung keine neue Stelle mehr finden würde. Das Verhalten seines Vorgesetzten fand er jedoch nicht in Ordnung. Die Ombudsstelle konnte in diesem Fall den betreffenden Vorgesetzten nicht um eine Stellungnahme bitten, weil sofort klar gewesen wäre, welcher Mitarbeiter diese Anschuldigungen bei der Ombudsstelle vorgetragen hatte. Für uns stellte sich die Frage, wie die Anschuldigungen von Herrn Mächler überprüft werden konnten, ohne seine Identität preisgeben zu müssen. Als einzige Handlungsmöglichkeit sah die Ombudsstelle, sich an die übergeordnete Dienststelle mit der Bitte zu wenden, in mehreren grösseren Abteilungen zu kontrollieren, wie oft es bei der Zeiterfassung Handkorrekturen gibt und ob Auffälligkeiten festzustellen sind. Durch dieses Vorgehen wurde vermieden, jemanden zu Unrecht zu beschuldigen, trotzdem konnte festgestellt werden, ob es bei einer oder mehreren Personen Auffälligkeiten gibt.

Die nächsthöhere Stelle war mit einer entsprechenden Kontrolle einverstanden. Dabei wurde festgestellt, dass es in zwei Dienststellen Personen gab, die selbst ihre Zeiten korrigieren konnten und dies auffällig oft machten. Damit wurde klar, dass das System und das Reglement Lücken aufwiesen. In der Folge wurde das Reglement so geändert, dass keine betrügerischen Eintragungen mehr möglich sind. Der direkte Vorgesetzte von Herrn Mächler erfuhr nichts und erhielt keine Sanktion, weil die Ombudsstelle keine Namen genannt hatte. Er kann nun jedoch keine falschen Eintragungen mehr machen.

Die von der Ombudsstelle gewählte Vorgehensweise war wichtig, weil im geschilderten Fall nur wenige Personen Zugriff zum System hatten und weil es wichtig ist, Personen zu schützen, die innerhalb eines Betriebs Missstände aufdecken («Whistleblowing»).

Fazit

Durch das Handeln der Ombudsstelle konnten Lücken im System der Zeiterfassung erkannt und künftiger Missbrauch unterbunden werden, ohne dass der Arbeitsplatz des Mitarbeiters, der die Problematik erkannt hatte, gefährdet wurde oder riskiert wurde, dass falsche Anschuldigungen erhoben werden. Im Falle von «Whistleblowing» muss sorgfältig geklärt werden, wie möglichst garantiert werden kann, dass keine falschen Personen angeschuldigt werden, aber auch Personen geschützt werden, die Missstände aufzeigen.

Fall 6

Angst vor Kündigung bei Krankheit

Ein Mitarbeiter des Kantons war 14 Monate lang krank, dann begann er wieder zu arbeiten. Er wusste aber, dass er sich nach zwei Monaten einer Operation würde unterziehen müssen und hatte Angst, dass der Kanton ihm deshalb kündigen könnte.

Werner Fischer (35) arbeitet seit zehn Jahren beim Kanton Basel-Stadt. Er war 14 Monate lang krank und hatte Angst vor einer Kündigung. Zu dem Zeitpunkt, als er die Ombudsstelle aufsuchte, konnte er zwar wieder 50 Prozent arbeiten und eine Steigerung auf 100 Prozent war absehbar, doch er hatte bereits den Termin für eine zwei Monate später erfolgende Operation, welche einen neuerlichen Arbeitsausfall von drei Monaten zur Folge haben würde. Herr Fischer war unsicher, welche Fristen in seinem Fall für eine Kündigung gelten. Er hatte intern die unterschiedlichsten Antworten erhalten und wusste nun nicht, was stimmt.

Die Ombudsstelle klärte ab: In §34 des Personalgesetzes ist festgelegt, dass das Arbeitsverhältnis nach 16 Monaten andauernder Krankheit ohne Kündigung endet. Für Herrn Fischer war unklar, ob die 16-monatige Frist nach dem Unterbruch weiterläuft, weil es sich um die gleiche Krankheit handelt, oder ob die Frist neu zu laufen beginnt. Was §34 betrifft, konnte Herrn Fischer «Entwarnung» gegeben werden: Wenn eine beim Kanton beschäftigte Person nach einer Krankheit ärztlich attestiert wieder zu 100% arbeitsfähig ist und einen Tag arbeitet, dann wird die 16-monatige Frist hinfällig. Wird die Person danach wieder krank, beginnt die Frist nach §34 von vorn. Ob es sich um die gleiche oder eine neue Erkrankung handelt, spielt dabei keine Rolle. Herr Fischer musste also zum Zeitpunkt seiner Anfrage nicht damit rechnen, dass das Arbeitsverhältnis ohne formale Kündigung endet.

Es gibt aber auch den §30 Abs. 2 lit. a des Personalgesetzes, wonach der Kanton einem oder einer Beschäftigten kündigen kann, wenn diese/r «ganz oder teilweise an der Aufgabenerfüllung verhindert ist». Dieser Paragraf bedeutet in der Praxis Folgendes: Wenn eine Person innerhalb von zwei Jahren insgesamt 365 Tage wegen einer Krankheit ausgefallen ist, so darf der Kanton kündigen. Wenn allerdings eine Person innerhalb von zwei Jahren einerseits wegen einer Krankheit und andererseits wegen eines Unfalls jeweils 200 Tage fehlt, so kann nicht gekündigt werden. Für eine Kündigung muss entweder die Krankheit oder der Unfall mindestens 365 Tage Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben. Anders als bei dem in §34 geregelten Sachverhalt muss der Kanton in dieser Situation aber eine ordentliche Kündigung aussprechen und eine Abfindung zahlen.

Für Herrn Fischer gab es demnach einerseits Entwarnung: Er muss nicht damit rechnen, dass das Arbeitsverhältnis nach 16 Monaten ohne Kündigung ausläuft. Andererseits aber kann der Arbeitgeber ihm kündigen, wenn er innerhalb einer Rahmenfrist von zwei Jahren insgesamt mehr als 365 Krankheitstage aufweist.

Fazit

Auch bei der Kantonalen Verwaltung kann lang andauernde Krankheit zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses führen. Das Arbeitsverhältnis kann nach 16 Monaten Krankheit ohne explizite Kündigung enden oder wegen Verhinderung der Aufgabenerfüllung infolge Krankheit regulär gekündigt werden.

Fall 7

Die Polizei darf sich im Notfall Zutritt verschaffen

Die Polizei musste nach einem Notruf zwei Haustüren aufbrechen, weil die Klingel nicht funktionierte. Die Hausverwaltung beschwerte sich über die beschädigten Türen und verlangte, die Polizei solle die Kosten für den Schaden übernehmen. Die Ombudsstelle stellte sich auf den Standpunkt, dass der Zugang zu einem Mehrfamilienhaus vom Eigentümer sichergestellt werden muss.

Der Bewohner eines Mietshauses meldete sich an einem Sonntag beim Notruf der Polizei, weil er schwer erkrankt war. Eine Patrouille fuhr zur angegebenen Adresse und klingelte. Weder der Hilfesuchende noch andere Bewohner öffneten die Tür. Weil die Polizei den Fall als dringlich erachtete, musste sie zwei Türen aufbrechen, um der Sanität Zugang zum Haus zu verschaffen. Die Wohnungstür des Anrufers hingegen stand offen. Die Sanität stellte fest, dass der Mann ins Spital eingeliefert werden musste. Er war lebensbedrohend erkrankt.

Der Verwalter der Immobilienfirma beschwerte sich in der Folge bei der Polizei und verlangte, diese müsse die Kosten für den Schaden übernehmen. Die Rechnung für die Reparatur an den Türen legte er bei. Der Beschwerdedienst des Justiz- und Sicherheitsdepartementes stellte jedoch fest, dass die Polizei aufgrund ihres Auftrags Hilfe habe leisten müssen. Die Klingelanlage im gesamten Gebäude habe nicht funktioniert. Wenn nicht die Hausverwaltung für den Schaden aufkommen wolle, müsse unter Umständen der Mieter, der die Polizei gerufen hat, für den Schaden haften.

Die Firma wandte sich daraufhin an die Ombudsstelle und meinte, die Polizei hätte auch über die Hintertür Zugang zum Gebäude gehabt, sodass sie nur diese hätte aufbrechen müssen. Die Klingeln hätten zwar nicht funktioniert, dies sei jedoch auch nicht vorgeschrieben. Erneut legte die Hausverwaltung die Rechnung bei.

Die Ombudsstelle klärte bei der Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten ab, ob eine nicht funktionierende Klingel einen Mangel an der Mietsache darstellt. Die Schlichtungsstelle erklärte, dass eine funktionierende Klingelanlage in einem Mehrfamilienhaus zu einer mängelfreien Mietsache gehöre, es sei denn, die Mieter verzichteten ausdrücklich darauf. Die Abklärungen über das Vorgehen der Polizei ergaben, dass die Polizisten und Polizistinnen vor Ort versucht hatten, andere Bewohner zu alarmieren. Erst als dies – wegen der defekten Sonnerie – nicht gelungen war, wurde entschieden, sich gewaltsam Zutritt zu der kranken Person zu verschaffen.

In einem Schreiben erklärte die Ombudsstelle der Hausverwaltung, dass in einem Mehrfamilienhaus eine funktionierende Klingelanlage zur mängelfreien Mietsache gehört. Die Polizei habe sich aufgrund des Notrufs rasch Zugang zu einem schwer erkrankten Menschen verschaffen müssen. Sie habe sich den Zugang zu Recht gewaltsam verschafft, nachdem sie bei allen Bewohnern des Mietshauses vergebens geklingelt habe. Aufgrund der Dringlichkeit sei es für die Polizei auch nicht möglich gewesen, einen Schlüsseldienst beizuziehen. Die Ombudsstelle könne deshalb die Schadenersatzforderung der Hausverwaltung nicht unterstützen.

Fazit

Personen, die mit der Antwort auf eine Beschwerde gegen die Polizei oder eine andere Verwaltungsstelle nicht zufrieden sind, können sich an die Ombudsstelle wenden. Im konkreten Fall vertritt die Ombudsstelle im Resultat die gleiche Ansicht wie der Beschwerdedienst des Justiz- und Sicherheitsdepartementes. In der Begründung weicht sie jedoch von der Einschätzung des Beschwerdedienstes ab. Aus ihrer Sicht liegt ein Mangel an der Mietsache vor, weshalb der Vermieter selbst für den Schaden haften muss.

Fall 8

Steuergerechtigkeit?

Ein in Basel ansässiger EU-Bürger erhielt die Niederlassungsbewilligung. Er stellte jedoch fest, dass er nun fast 25 Prozent mehr Steuern zahlen sollte. Überdies verlangte die Steuerverwaltung schon für das Jahr des Antrags die höhere Steuer, was sich als rechtswidrig erwies. Der Ausländer verzichtete dennoch auf die Niederlassungsbewilligung.

Markus Zahlke erhielt im Dezember 2008 die Niederlassungs- anstelle der Aufenthaltsbewilligung. Seine B-Bewilligung lief jedoch noch bis zum 14. Januar 2009. Als Bürger eines EU-Staats hatte er bis zu diesem Zeitpunkt Quellensteuer bezahlt. Als er 2009 die Steuererklärung ausfüllte, musste er feststellen, dass er aus seinem relativ niedrigen Einkommen 2850 Franken ordentliche Steuer zahlen sollte. Dies waren immerhin 550 Franken oder 24 Prozent mehr als vorher. Die Steuerverwaltung verlangte überdies den höheren Betrag schon für das ganze Jahr 2008, da es massgebend sei, welchen Status ein Steuerpflichtiger am 31. Dezember der jeweiligen Steuerperiode habe.

Die Ombudsstelle empfahl Herrn Zahlke eine Einsprache gegen die Veranlagung für die Steuerperiode 2008. Eine Nachfrage beim Migrationsamt ergab zudem, dass die Niederlassungsbewilligung zwar im Dezember 2008 ausgestellt worden war, ihre rechtliche Wirkung jedoch erst nach Ablauf der Aufenthaltsbewilligung im Februar 2009 erzielte. In einer ersten Kontaktaufnahme mit der Steuerverwaltung konnte diese nicht bewegt werden, Herrn Zahlke für das Jahr 2008 als Person mit Aufenthaltsbewilligung B an der Quelle zu besteuern.

Die Ombudsstelle wandte sich daraufhin an den Rechtsdienst der Steuerverwaltung, weil sie der Meinung war, dass die Folgen der Niederlassungsbewilligung erst dann gelten sollten, wenn diese in Kraft getreten ist. Der Rechtsdienst bestätigte dies und erklärte, massgeblich dafür, ob ein Steuerpflichtiger an der Quelle zu besteuern sei oder eine Steuererklärung abgeben müsse, sei der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Niederlassungsbewilligung.

Das Amt für Migration erklärte dem Betroffenen, dass er sich weiterhin an der Quelle besteuern lassen könne, wenn er auf die Niederlassung verzichtet und die Aufenthaltsbewilligung behält, die er dann aber jedes Jahr erneuern müsse. Diesem Rat folgte Markus Zahlke. Der Ombudsstelle erklärte das Migrationsamt, es komme gelegentlich vor, dass Personen mit dem Anspruch auf eine Niederlassungsbewilligung C auf diese verzichten, wenn sie mit der Aufenthaltsbewilligung B steuerlich besser fahren.

Fazit

In bestimmten Konstellationen kann die Höhe der Quellensteuer geringer ausfallen als die Einkommenssteuer gemäss Steuererklärung. Die Ombudsstelle weiss nicht, ob es sich bei dem dargestellten Fall um einen Einzelfall handelt. Man kann sich jedenfalls zu Recht fragen, ob hier nicht eine Verletzung der Steuergerechtigkeit vorliegt. Es ist nicht einzusehen, weshalb der migrationsrechtliche Status einer Person Einfluss auf die Höhe der steuerlichen Belastung haben soll. Die Ombudsstelle wird diese Frage generell abklären.

Fall 9

Kinder- und Familienzulagen: Auswirkung zwischenstaatlicher Vereinbarungen

Ein Mitarbeiter der Kantonalen Verwaltung mit der Staatsbürgerschaft eines Landes ausserhalb der EU und Wohnsitz im nahen Ausland beschwerte sich über die Information des Arbeitgebers, er erhalte ab 1.1.2009 keine Kinder- und Unterhaltszulagen mehr. Die Abklärungen der Ombudsstelle und eine Stellungnahme des Bundesamtes für Sozialversicherung ergaben, dass diese Information falsch war.

Kurz vor Jahresende 2008 erhielten Mitarbeitende des Kantons mit einer Staatsangehörigkeit ausserhalb der EU und Grenzgängerstatus ein Schreiben eines dezentralen Personaldienstes der Kantonalen Verwaltung. Es wurde ihnen mitgeteilt, dass sie als Nicht-EU/EFTA-Bürger durch das Inkrafttreten neuer Regelungen betreffend die Zulagen für Mitarbeitende des Kantons in Zukunft (ab 01.01.2009) keine Kinder- und Ausbildungszulagen mehr erhielten. Die Unterhaltszulagen würden ebenfalls wegfallen, da gemäss §1 Abs. 1 der neuen Unterhaltszulagenverordnung ein Anspruch auf eine Unterhaltszulage nur bei Vorliegen eines Anspruchs auf Kinderzulagen bestehe.

Aufgrund der Beschwerde eines betroffenen Mitarbeiters der Kantonalen Verwaltung wandte sich die Ombudsstelle an den Zentralen Personaldienst (ZPD) und merkte an, dass gemäss Randnummer 304 der Wegleitung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) Leistungen auf Basis dieses Gesetzes dann an Mitarbeitende mit im Ausland lebenden Kindern ausgerichtet werden, wenn eine zwischenstaatliche Vereinbarung dies vorsieht. Laut Wegleitung besteht eine solche Vereinbarung unter anderem auch mit dem Herkunftsland des Betroffenen. Auch das Merkblatt der Ausgleichskasse Basel-Stadt weist auf die Leistung von Kinderzulagen bei Bestehen einer entsprechenden zwischenstaatlichen Vereinbarung hin. Allerdings stimmt die Ländertabelle auf dem Merkblatt nicht mit der Wegleitung des Bundes überein, sodass nach dieser Tabelle der Eindruck entsteht, dass Mitarbeitende des Kantons aus bestimmten Staaten mit Wohnsitz im nahen Ausland (Grenzgänger) aufgrund der neuen Regelungen keinen Anspruch mehr auf Zulagen haben.

In einer ersten Antwort erklärte der ZPD, ein «Export» von Kinder- und Familienzulagen sei aufgrund der relevanten zwischenstaatlichen Vereinbarung nur dann möglich, wenn der Berechtigte entweder in der Schweiz oder in dem Vertragsstaat wohne, dessen Staatsangehöriger er ist. Ein Anspruch auf Kinderzulagen sei deshalb für die betroffenen Mitarbeitenden des Kantons ab 01.01.2009 nicht mehr gegeben.

Die Ombudsstelle hielt in der Antwort auf dieses Schreiben an ihrer rechtlichen Analyse fest und führte sinngemäss aus: In Artikel 3, zweiter Satz des Abkommens wird allerdings Folgendes ausgeführt: «Unter dem gleichen Vorbehalt werden die genannten Leistungen von einem Vertragsstaat den Angehörigen des anderen Vertragsstaats, die in einem Drittstaat wohnen, unter den gleichen Voraussetzungen und in gleichem Umfange gewährt wie den eigenen Staatsangehörigen, die in diesem Drittstaat wohnen.» Für uns folgt daraus: Schweizerische Familienzulagen werden Staatsangehörigen aus den betreffenden Herkunftsländern, die im Ausland wohnen, unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Umfange gewährt wie den Schweizer Staatsangehörigen, die im Ausland (nicht jedoch im Vertragsstaat) wohnen. Wir gehen davon aus, dass Schweizer Staatsangehörige, die im Ausland wohnen und in der Schweiz arbeiten, vollen Anspruch auf Leistungen gemäss FamZG haben.

Der ZPD teilte daraufhin der Ombudsstelle mit, er habe sich auf die Weisungen der Ausgleichkasse BS gestützt. Der ZPD erklärte, zuständig für weitere Abklärungen sei die Ausgleichskasse BS. Diese nahm die Anregung der Ombudsstelle entgegen, die Grundsatzfrage beim Bundesamt für Sozialversicherung abzuklären.

Das Bundesamt für Sozialversicherung teilte auf Anfrage der Ausgleichskasse Basel-Stadt Folgendes mit:
Seit Inkrafttreten des Familienzulagengesetzes besteht ein Anspruch auf Familienzulagen für Kinder im Ausland nur noch, wenn dies in einem Sozialversicherungsabkommen vorgesehen ist (Art. 7 Abs. 1 FamZV). Nach Artikel 15 des Sozialversicherungsabkommens mit (...) dem betreffenden Staat (...) haben die Staatsangehörigen der Vertragsparteien Anspruch auf Familienzulagen ohne Rücksicht auf den Wohnort ihrer Kinder. Der Anspruch besteht auch dann, wenn die Kinder in einem Drittstaat wohnen. Damit geht Artikel 15 weiter als die allgemeine Bestimmung von Artikel 3 über die Aufhebung der Wohnortklauseln.

Die Ausgleichskasse teilte der Ombudsstelle daraufhin mit, dass gemäss der Auskunft des Bundesamtes aufgrund der Konstellation im gegebenen Fall grundsätzlich ein

Anspruch auf Zulagen bestehe. Ein Doppelbezug von Zulagen sei allerdings nicht zulässig und müsse durch Verrechnung der Zulagen am Wohnort mit den Ansprüchen in der Schweiz verhindert werden. Diese Position deckt sich mit der Haltung der Ombudsstelle. Die Ausgleichskasse erklärte auch, das Informationsblatt sei in der Tat nicht vollständig. Es werde bei nächster Gelegenheit angepasst.

Daraufhin regte die Ombudsstelle beim ZPD an, den Departementen das Resultat der Abklärungen bekannt zu geben, damit diese allfällige Mängel bei der Beurteilung von Ansprüchen auf Kinder-, Ausbildungs- und Unterhaltszahlungen beheben können. Der für den Betroffenen zuständige Betrieb wurde seitens der Ombudsstelle direkt informiert. In einer Rückmeldung bestätigte der Personaldienst des Betriebs, dass es mehrere ähnlich gelagerte Fälle gebe. Diese würden nun ebenfalls der geklärten Rechtslage angepasst.

Fazit

Dank Kenntnis dieses Einzelfalls ist die Ombudsstelle auf eine mögliche unkorrekte Anwendung der neuen Familienzulagen-Gesetzgebung aufmerksam geworden. Durch eine Anfrage beim zuständigen Bundesamt konnte die Anwendbarkeit von zwischenstaatlichen Verträgen im Bereich der Familienzulagen geklärt werden. Die Verwaltung hat die rückwirkenden Anpassungen ohne Verzug vorgenommen. Die Ausgleichskasse wird ihr Informationsmaterial verbessern.

Statistik 2009

1 Dossiers / Fallzahlen
2 Interventionen der Ombudsstelle
3 Bearbeitungsdauer für die aus dem laufenden Jahr abgeschlossenen Dossiers
4 Neue Dossiers intern / extern
5 Neue Dossiers nach Departementen und anderen öffentlich-rechtlichen Organisationen
6 Wartezeit bis zum Erstgespräch
7 Aktivitäten pro Dossier der 2009 eröffneten Fälle
8 Alterskategorien neue Dossiers
9 Geschlechterverteilung neue Dossiers
10 Weiterweisungen

Wie in den Vorjahren veröffentlichen wir einige statistische Zahlen der Ombudsstelle.

1 Dossiers / Fallzahlen

Die Dossiers zählen wir wie in den Vorjahren (Eröffnung eines Falles nach persönlichem Kontakt). Im Vergleich zum Jahr 2008 hat die Zahl der neu eröffneten Dossiers erneut um fast 19% zugenommen; zudem mussten noch 55 Fälle aus den Vorjahren bearbeitet werden. Somit liegt die Zahl der bearbeiteten Dossiers bei 570. Nimmt man die telefonisch beantworteten Anfragen und die schriftlich erledigten brieflichen und Mail-Anfragen hinzu, ergibt dies 689 Fälle. Dies entspricht einem Anstieg der gesamten Fallzahl von 18%.

	2009	2008	2007
Neue und aus dem Vorjahr bearbeitete Dossiers	**570 Dossiers**	**473 Dossiers**	**455 Dossiers**
Dossiers aus den Vorjahren	55 Dossiers	40 Dossiers	56 Dossiers
Neue Dossiers 2009	515 Dossiers	433 Dossiers	399 Dossiers
Telefonisch bearbeitete Anfragen	**65 Anfragen**	**62 Anfragen**	**44 Anfragen**
Per Mail oder Brief eingegangene Anfragen	**54 Anfragen**	**47 Anfragen**	**42 Anfragen**
Total Dossiers und Anfragen	**689 total**	**582 total**	**541 total**
Total im Jahr 2009 abgeschlossene Dossiers	**523 Dossiers**	**418 Dossiers**	**417 Dossiers**
Aus dem Vorjahr abgeschlossen	51 Dossiers	34 Dossiers	53 Dossiers
Im laufenden Jahr abgeschlossen	472 Dossiers	384 Dossiers	364 Dossiers
Offene Dossiers Ende 2009	**47 Dossiers**	**55 Dossiers**	**55 Dossiers**
Total Dossiers	**570 Dossiers**	**473 Dossiers**	**473 Dossiers**

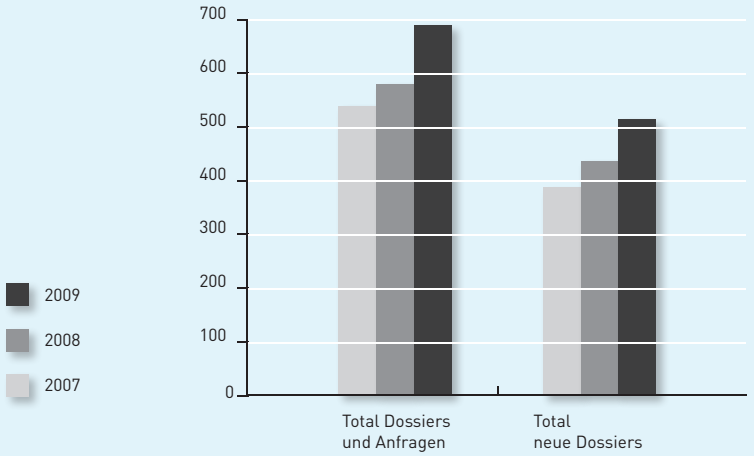

2 Interventionsarten der Ombudsstelle

Im Jahre 2009 konnten wir 523 Dossiers abschliessen (51 Dossiers aus den Vorjahren und 472 aus dem laufenden Jahr).

- Bei 31% haben wir die Verwaltungstätigkeit überprüft (147 Dossiers)
- Bei 20% haben wir vermittelt (95 Dossiers)
- Bei 43% waren wir beratend tätig (198 Dossiers)
- Bei 6% handelt es sich um komplexe Mischformen (32 Dossiers)

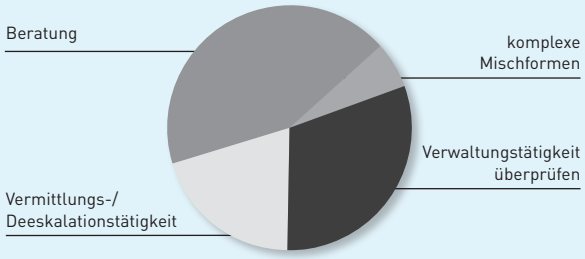

		2009	2008	2007
Verwaltungstätigkeit überprüfen[1]	**147 Dossiers**	**31 %**	**31 %**	**30 %**
Verwaltungstätigkeit korrekt	107 Dossiers	73 %	64 %	68 %
eine individuelle Korrektur nötig	22 Dossiers	15 %	18 %	13 %
eine teilweise Korrektur nötig	6 Dossiers	4 %	5 %	12 %
eine grundsätzliche Korrektur nötig[2]	12 Dossiers	8 %	13 %	7 %
Vermittlungs-/Deeskalationstätigkeit zwischen der Bevölkerung und der Verwaltung[1]	**95 Dossiers**	**20 %**	**24 %**	**33 %**
Vermittlungen erfolgreich	58 Dossiers	61 %	61 %	49 %
Vermittlungen teilweise erfolgreich	31 Dossiers	33 %	32 %	42 %
Vermittlungen erfolglos	6 Dossiers	6 %	7 %	9 %
Beratungen von Personen	**198 Dossiers**	**43 %**	**40 %**	**35 %**
Beratungen zwischen Bevölkerung / Verwaltung (extern)	135 Dossiers	68 %	71 %	66 %
Personalrechtliche Beratung Angestellte / Verwaltung (intern)	63 Dossiers	32 %	29 %	34 %
Mischform unserer Tätigkeit (Beratung / Vermittlung / Überprüfung)	**32 Dossiers**	**6 %**	**5 %**	**2 %**

[1] Auch in personalrechtlicher Hinsicht.
[2] Eine grundsätzliche Korrektur hat die Anpassung eines bestimmten Verwaltungshandelns gegenüber einer unbestimmten Anzahl betroffener Personen zur Folge.

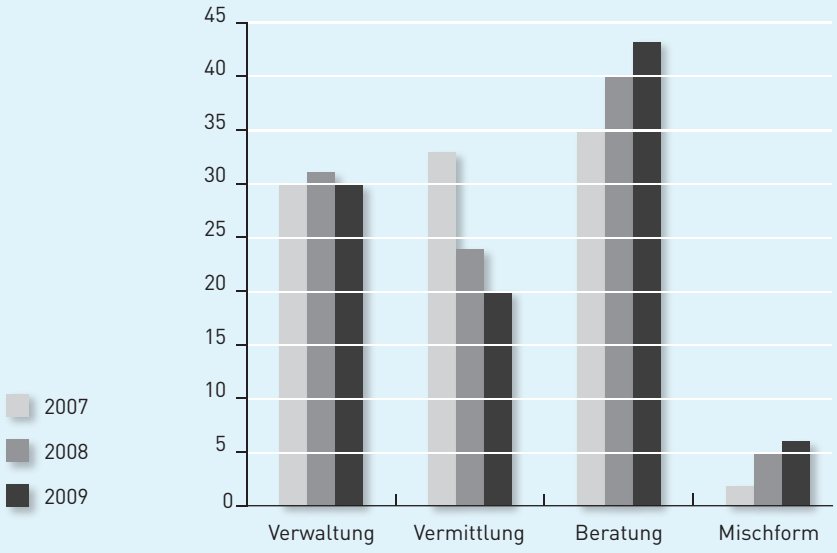

3 Bearbeitungsdauer für die aus dem laufenden Jahr abgeschlossenen Dossiers (472)

Wie der obigen Statistik entnommen werden kann, erhalten Personen, die sich an uns wenden, meistens sehr kurzfristig einen Termin. Wie schnell wir ein Dossier jeweils wieder schliessen können, hängt jedoch nicht nur von unseren zeitlichen Ressourcen ab. Gerade bei der Kategorie «komplexe Mischformen» sind meist aufwendige Abklärungen notwendig, die längere Zeit in Anspruch nehmen können.

ABSCHLÜSSE DER DOSSIERS		2009	2008	2007
Innert 10 Tagen	185 Dossiers	**39 %**	37 %	30 %
Innert 30 Tagen	124 Dossiers	**26 %**	19 %	21 %
Innert 90 Tagen	108 Dossiers	**23 %**	26 %	22 %
Über 90 Tage	55 Dossiers	**12 %**	18 %	27 %

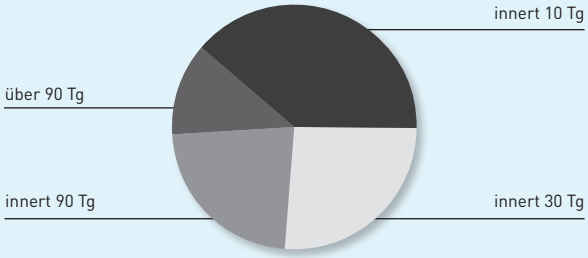

4 Neue Dossiers intern /extern

Wie bereits erwähnt, wenden sich auf der einen Seite Personen an uns, die Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit der öffentlichen Verwaltung haben. Diese Dossiers bezeichnen wir als «externe Dossiers». Sie machen 81% unserer Arbeit aus. Bei den sogenannten «internen Dossiers» handelt es sich um Dossiers im Zusammenhang mit personalrechtlichen Fragen von Mitarbeitenden der Verwaltung und anderen staatlichen Institutionen, die in den Wirkungsbereich der Ombudsstelle gehören. Diese Personen wenden sich nicht an die Personalabteilungen der Departemente, weil sie befürchten, diese könnten einseitig die Interessen des Staates als Arbeitgeber vertreten. Sie möchten durch ein Gespräch auf der Ombudsstelle abklären, was ihre Möglichkeiten, ihre Rechte und Pflichten sind bzw. ob das Handeln ihres Arbeitgebers dem Gesetz entspricht.

DOSSIERS	Total	2009	2008	2007
Externe Dossiers (Bevölkerung / Verwaltung)	**419**	**81 %**	83 %	82 %
Interne Dossiers (personalrechtliche Fälle)	**96**	**19 %**	17 %	18 %

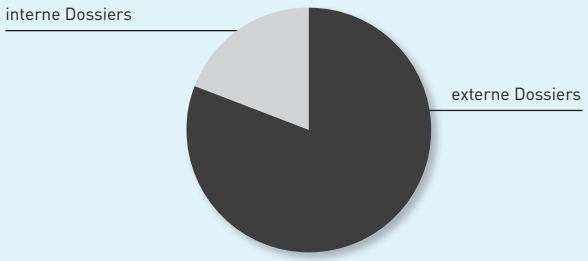

5 Neue Dossiers nach Departementen und anderen öffentlich-rechtlichen Organisationen (515 Dossiers)

Im Jahre 2009 liegt das WSU mit 130 Fällen erstmals an der Spitze der bei der Ombudsstelle vorgebrachten Anliegen. Dies hängt in erster Linie mit der Integration der Sozialhilfe in das WSU zusammen. Das JSD hat 115 Fälle beigetragen. Wegen der Verwaltungsreform sind statistische Vergleiche mit den Vorjahren nicht aussagekräftig.

DEPARTEMENTE	Dossiers	Dossiers	Total	2009	2008	2007
Bau- und Verkehrsdepartement BVD	22 Externe	4 Interne	**26**	**5 %**	7 %	6 %
Erziehungsdepartement ED	25 Externe	20 Interne	**45**	**9 %**	9 %	7 %
Finanzdepartement FD	63 Externe	4 Interne	**67**	**13 %**	11 %	8 %
Gesundheitsdepartement GD	18 Externe	25 Interne	**43**	**8.5 %**	8 %	12 %
Justiz- und Sicherheitsdepartement JSD	105 Externe	10 Interne	**115**	**22 %**	8 %	8 %
Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt WSU	116 Externe	14 Interne	**130**	**25 %**	9 %	10 %
Präsidialdepartement PD	2 Externe	7 Interne	**9**	**2 %**		
*Andere öffentlich-rechtliche Institutionen	68 Externe	12 Interne	**80**	**15.5 %**	11 %	14 %

* Pensionskasse, BVB, IV, Ausgleichskasse, Staatsanwaltschaft, Gerichte, Uni, FHNW, Finanzkontrolle, Jugendanwaltschaft, Motorfahrzeugprüfstation

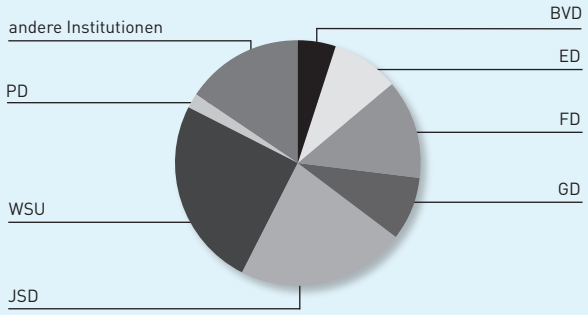

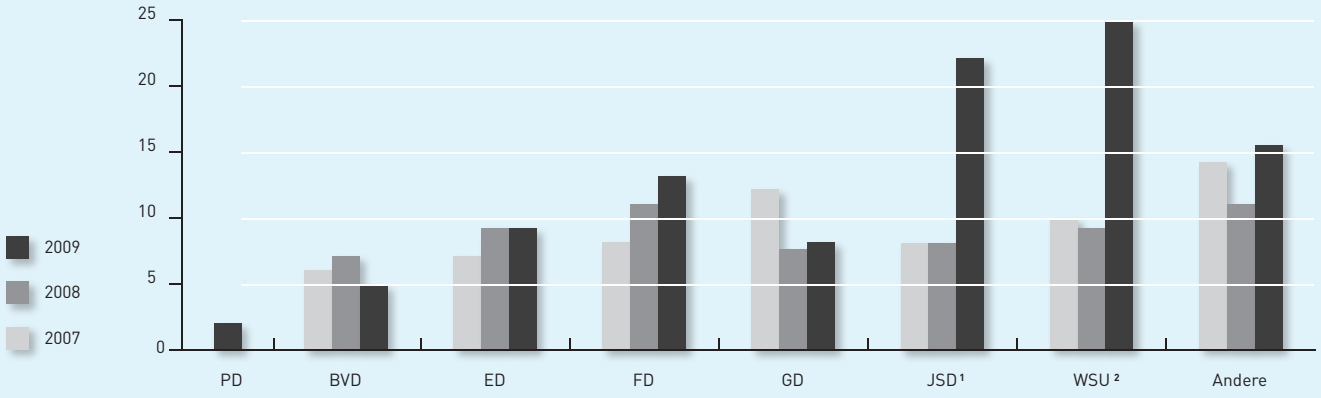

¹ Zusammenschluss Justiz- und Sicherheitsdepartement
² Übernahme der Sozialhilfe von der Bürgergemeinde

6 Wartezeit bis zum Erstgespräch (515 neue Dossiers im 2009)

Es ist uns wichtig, die Wartezeit bis zum ersten persönlichen Gespräch auf der Ombudsstelle möglichst kurz zu halten und bei brieflichen oder E-Mail-Anfragen rasch zu antworten. Das Erstgespräch soll in der Regel innert einer Arbeitswoche stattfinden. Die Prioritätensetzung hat zur Folge, dass wir nach dem Erstgespräch – falls Abklärungen und Interventionen nötig sind – eine starke Selektion nach Dringlichkeit vornehmen. So kann es bei manchen Anliegen etwas länger dauern, bis wir uns um sie kümmern.

DOSSIERS	Total	2009	2008	2007
Erstgespräch am Tag der Kontaktaufnahme	**27**	**5 %**	13 %	2 %
Erstgespräch innerhalb von 10 Tagen	**438**	**85 %**	81 %	89 %
Erstgespräch nach 10 Tagen	**50**	**10 %**	6 %	9 %

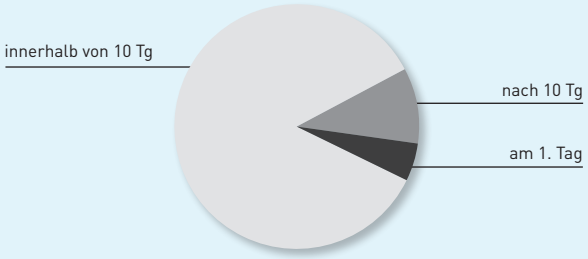

7 Aktivitäten pro Dossier der 2009 eröffneten Fälle (515 Fälle)

Um ein besseres Bild von der Arbeit der Ombudsstelle zu ermöglichen, haben wir auch die Aktivitäten in den 2009 neu eröffneten Fällen erfasst.
Bei fast 54% der Dossiers erfolgten im Jahr 2009 bis zu 10 Aktivitäten unsererseits. Bei etwas mehr als einem Viertel der Fälle waren umfangreichere Abklärungen und Interventionen notwendig. Dies kann bei der Abklärung von Verwaltungshandeln, bei der Vermittlungs- und Deeskalationstätigkeit und bei den komplexen Mischformen der Fall sein. Immerhin können 20% der Fälle nach einem Kontakt abgeschlossen werden. Dies betrifft oft Beratungsgespräche.

AKTIVITÄTEN PRO DOSSIER		2009	2008	2007
Einmaliges Gespräch bis zum Abschluss	103 Dossiers	**20 %**	15 %	15 %
2 bis 10 Aktivitäten bis zum Abschluss	275 Dossiers	**53.5 %**	58 %	58 %
11 bis 50 Aktivitäten bis zum Abschluss	135 Dossiers	**26 %**	26 %	26 %
mehr als 50 Aktivitäten bis zum Abschluss	2 Dossiers	**0.5 %**	1 %	1 %

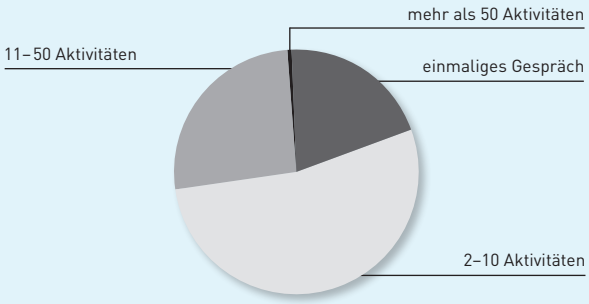

8 Alterskategorien neue Dossiers (515)

		2009	2008	2007
5 Personen	bis 20 Jahre	**1 %**	3 %	1 %
60 Personen	21–30 Jahre	**11.5 %**	10 %	9 %
202 Personen	31–50 Jahre	**39 %**	42 %	37 %
121 Personen	51–65 Jahre	**23.5 %**	24 %	22 %
35 Personen	über 65 Jahre	**7 %**	8 %	6 %
92 Personen	keine Altersangabe	**18 %**	13 %	25 %

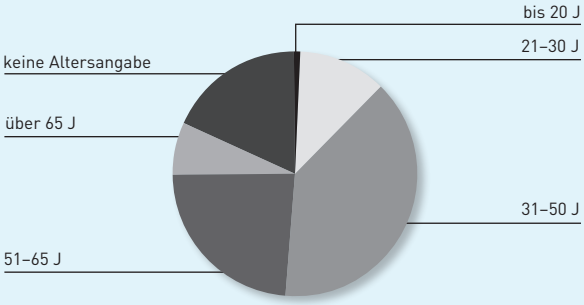

9 Geschlechterverteilung neue Dossiers (515)

	2009	2008	2007
245 Frauen	**48 %**	50 %	44 %
254 Männer	**49 %**	48 %	51 %
16 Paare / Juristische Personen	**3 %**	2 %	5 %

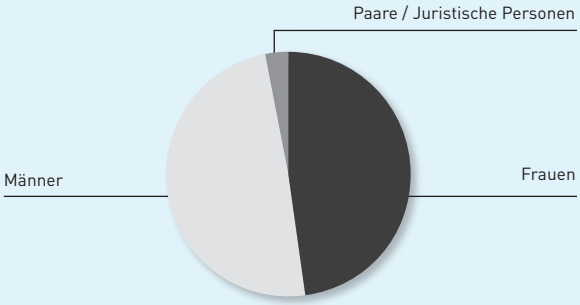

10 Weiterweisungen

Wie auch im letzten Jahr haben wir einen Teil der Arbeit unserer Sekretariats-Mitarbeiterinnen in unsere Statistik aufgenommen. Ihre Aufgabe ist, im Gespräch am Telefon oder bei unangemeldetem Erscheinen auf der Ombudsstelle herauszufinden, ob wir für die Angelegenheit zuständig sind oder nicht. Diese Tätigkeit erfordert viel Zeit und Fingerspitzengefühl. Die Zuständigkeit liegt oft nicht auf der Hand.
Es ist unser grosses Anliegen, die Leute möglichst an die richtigen Institutionen weiterzuweisen. Uns ist es wichtig, dass sie mit ihrem Anliegen an den richtigen Ort gelangen.

	2009	2008	2007
Personen, die nach telefonischer, schriftlicher oder persönlicher Anfrage mangels Zuständigkeit der Ombudsstelle an andere Stellen weitergewiesen werden mussten	**225 Anfragen**	227 Anfragen	223 Anfragen

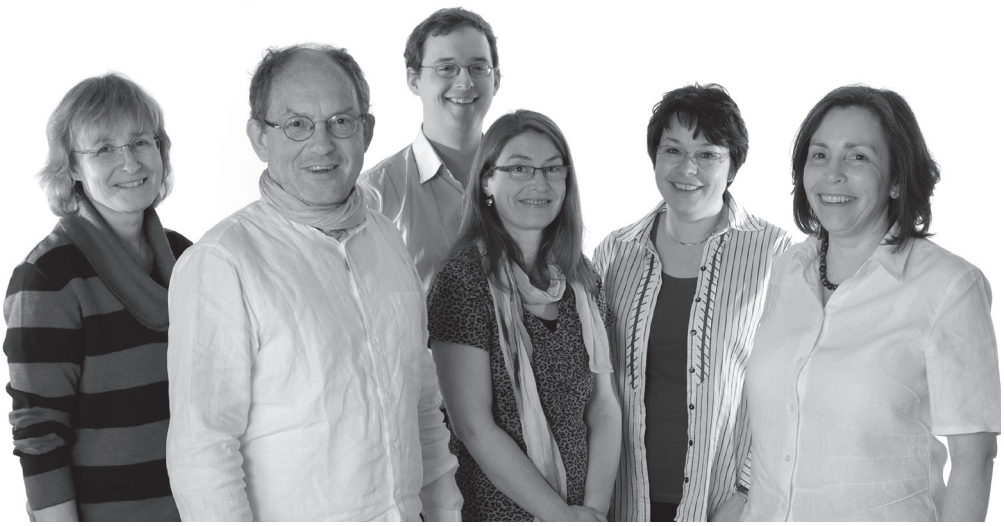

von links nach rechts:

Christine Rotberg-Eckert
Sekretariat bis 31.03.2010

Dieter von Blarer
Ombudsmann

Adrian Weibel
juristischer Mitarbeiter

Marianne Röthlisberger
Sekretariat ab 15.03.2010

Jacqueline Zeuggin-Lehr
Sekretariat

Beatrice Inglin–Buomberger
Ombudsfrau

Dank

Die Bevölkerung hat uns auch im Jahr 2009 ihr Vertrauen entgegengebracht, wofür wir dankbar sind. Viele Menschen kommen aufgrund von Empfehlungen von Leuten zu uns, die die Dienste der Ombudsstelle schon in Anspruch genommen haben, zufrieden waren und sie deshalb weiterempfehlen. Empfehlungen kommen auch immer wieder von Personen, die vor vielen Jahren im Kontakt mit unserem Vorgänger waren. Wir danken den Ratsuchenden für Ihre Geduld, die bei den steigenden Fallzahlen und den damit verbundenen Wartezeiten immer wieder auf die Probe gestellt wird.

Wir danken unseren Ansprechpartner/innen in der Kantonalen Verwaltung: Den direkt betroffenen Sachbearbeiter/innen, den Mitarbeitenden von Stabsstellen, den Regierungsmitgliedern. Wir schätzen die überwiegend unkomplizierte, konstruktive und speditive Zusammenarbeit sehr. Bei den vielfältigen und teils anspruchsvollen Sachverhalts- und Rechtsfragenabklärungen, die sich uns immer wieder stellen, sind wir auch auf ihre Expertise und Erfahrungen angewiesen. Für die Offenheit, mit der uns immer wieder das eigene Wissen mitgeteilt wird, sind wir sehr dankbar.

Unser Dank geht an den Grossen Rat und sein Büro, die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission. Die Einladungen zu Anlässen des Parlaments geben uns die Möglichkeit, unsere Arbeit im direkten Kontakt mit den Parlamentarierinnen und Parlamentariern zu erklären. Dabei nehmen wir gerne auch Anregungen entgegen.

Der unkomplizierte Kontakt mit der neuen Datenschutzstelle und mit der Finanzkontrolle hilft uns, Fragestellungen aus diesen Gebieten der parlamentarischen Kontrolle rasch und effizient zu klären und allenfalls die Ratsuchenden direkt an eine dieser spezialisierten Stellen zu verweisen. Herzlichen Dank!

Die vereinzelten «grenzüberschreitenden» Fälle mit anderen parlamentarischen Ombudsstellen verlaufen völlig unbürokratisch und in herzlicher Atmosphäre. So können bei Problemen, in die Verwaltungen verschiedener Kantone involviert sind, einfacher und schneller Lösungen gefunden werden. Dafür sind wir dankbar.

Ein grosses Dankeschön geht an Jacqueline Zeuggin und Christine Rotberg. Ihr unermüdlicher Einsatz für die Ombudsstelle erleichtert unsere Arbeit immens. Sie tragen auch wesentlich zu der guten Stimmung bei, die in unserem Team herrscht.

Nicht zuletzt bedanken wir uns herzlich bei den juristischen Volontärinnen und Volontären, Kathrin Kilian, Chantal Neuschwander, Mirco Schwald und Anna Besch. Ihre tatkräftige Unterstützung war immer belebend und für uns ein Gewinn.

Beatrice Inglin-Buomberger, Ombudsfrau
Dieter von Blarer, Ombudsmann

Ombudsstelle
Kanton Basel-Stadt

Beatrice Inglin–Buomberger, Ombudsfrau
Dieter von Blarer, Ombudsmann

Sekretariat:
Jacqueline Zeuggin-Lehr
Christine Rotberg-Eckert bis 31.03.2010
Marianne Röthlisberger ab 15.03.2010

Freie Strasse 52
CH–4001 Basel

Telefon 061 261 60 50
Telefax 061 261 66 58

E:Mail: info@ombudsstelle.bs.ch
www.ombudsstelle.bs.ch

Kanton Basel-Stadt
Ombudsstelle

Gestaltung: www.a-gruber.ch